

Bürgerverein Bouderath e.V.

Mietvertrag zwischen dem „Bürgerverein Bouderath e.V.“ als Vermieter und _____ (Vor- und Zuname), wohnhaft in _____, als Mieter/in (ausgewiesen durch Personalausweis).

§ 1 Mieträume

1. Zur Benutzung des Mietobjekts werden 3 Räume vermietet:
Grillhütte, Grillhaus, Toilettenhaus sowie Spielwiese und Parkplatz.
2. Dem Mietenden werden 3 Schlüssel ausgehändigt für:
Grillhütte, Grillhaus und Toilettenhaus.
3. Die Schlüssel sind eigenverantwortlich zu verwahren und dürfen nicht an Dritte ausgehändigt werden.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es beginnt am: _____ um 10.00 Uhr und endet am: _____ um 9.30 Uhr.

§ 4 Nebenkosten

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt am Tage der Abnahme.
Beträgt der Stromverbrauch mehr als die im Mietpreis enthaltenen 10 KW, so sind 0,50 Cent für jede weitere Kilowattstunde zu bezahlen.

Im Mietpreis sind 40 Liter Trinkwasser (in Kanistern) enthalten.

§ 4 Zahlung der Miete

1. Die Miete ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Mietvertrages bar oder per Überweisung vollständig an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme berechtigte Person zu zahlen.

Die Bankverbindung des Bürgervereins Bouderath e.V. lautet:

Kontoinhaber: Bürgerverein Bouderath e.V.
IBAN: DE29 3826 0082 3600 3790 10
BIC: GENODED 1 EVB
Bankinstitut: Volksbank Euskirchen

1. Die Miete beträgt für einen Tag 150 Euro.

- 1 Tag 150 Euro
- 2 Tage 240 Euro
- 3 Tage 340 Euro

2. Bei einer Absage innerhalb von 8 Wochen vor dem Miettermin sind als Nutzungsausfall 50 % des Mietpreises an den Bürgerverein zu zahlen.
3. Bei Übergabe des Mietobjekts ist eine Kaution in Höhe von 150 Euro in bar zu entrichten. Diese ist bei ordnungsgemäßem Zustand des Mietobjekts sowie seiner näheren Umgebung bei der Abnahme zurückzuzahlen.

§ 5 Haftung

1. Mit der Übergabe erkennt der Mietende den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte an. Etwaige Beanstandungen sind (umseitig) zu notieren.
2. Für alle während der Vermietung eventuell auftretenden Sach-, Vermögens- und Personenschäden haftet ausschließlich der Mietende.
3. Die Beseitigung der Schäden erfolgt auf Veranlassung des Bürgervereins Bouderath e.V.
4. Der Mietende ist verpflichtet, das Mietobjekt in ordnungsgemäßem Zustand und grundgereinigt (geputzt!) zurückzugeben. Putzmittel und Müllsäcke sind vom Mietenden beizubringen.
5. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mietende, die nähere Umgebung (angrenzender Waldbereich, Spielwiese, Parkplatz des Mietobjekts) sauber zu halten.
6. Anfallender Müll ist vom Mietenden sachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Im Schadensfall ist der Bürgerverein Bouderath e.V. berechtigt, zur Regulierung von Schadensersatzansprüchen die Kaution einzubehalten oder Ansprüche mit ihr zu verrechnen.

§ 5 Fristlose Kündigung

1. Der Mietende verpflichtet sich ausdrücklich, die im Rahmen des Landesimmissionsschutzgesetzes geltenden Regelungen insbesondere
2. zur Lärmbelästigung einzuhalten. Darum sind bei der Beschallung durch Reden und/oder Musik die Klappen und Türen des Mietobjekts geschlossen zu halten.
3. Bei Zu widerhandlungen oder groben Verstößen dagegen ist der Bürgerverein Bouderath e.V. berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen und die unverzügliche Räumung des Mietobjekts anzuordnen.
4. Dadurch eventuell bedingte Kosten (wie der Einsatz von Ordnungskräften) gehen ausschließlich zu Lasten des Mietenden.

§ 6 Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt vertragsgemäß in grundgereinigtem Zustand zurückzugeben. Die dazu benötigten Mittel (Eimer, Schrubber, Putzlappen, Seifen, Müllbeutel und –säcke) sind vom Mietenden beizubringen.

Sämtliche Schlüssel, die zu Beginn des Mietverhältnisses durch den Vermieter oder seinen Beauftragten übergeben wurden, hat der Mietende zum Zeitpunkt der Beendigung wieder auszuhändigen.

§ 7 Hausordnung

1. Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW regelt auch den Schutz vor Lärmbelästigung. - Die Nachtruhe (in der Gemeinde Nettersheim von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) zu stören, ist verboten (§ 9 LImSchG). Auf die Einhaltung von Lärmrichtwerten ist deshalb zu achten.
2. Lärmgrenzwerte werden tagsüber durch laute Musik (ab 70 dB), aber auch durch lautes Sprechen ab einer Lautstärke von 55 Dezibel überschritten. Während der Nacht beträgt der Richtwert 40 Dezibel.
3. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Einwohner der Ortschaft Bouderath, die jenseits des Nachtigallentales (das den Schall verstärkt!) leben sowie auf die Natur im Allgemeinen! Aus diesem

Grunde ist ruhestörender Lärm zu unterlassen; insbesondere ist die **Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr unbedingt einzuhalten.**

4. Die in der Grillhütte aushängende Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und wird vom Mietenden ausdrücklich anerkannt.
5. Die Vermietung des Mietobjekts erfolgt ausschließlich an volljährige Personen.
6. Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht gestattet.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz zulässig.
8. Offenes Feuer außerhalb der Grillhütte sowie das Abschießen von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern etc. ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr strikt verboten.
9. Der Aufbau bzw. die Durchführung eines Zeltlagers ist nicht gestattet. Der Aufbau einzelner Zelte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgervereins Bouderath e.V. bzw. seines Vertreters.
10. Die Nutzung des Mietobjekts, das 60 Personen Platz bietet, geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung des Bürgervereins Bouderath e.V. ist ausgeschlossen.

Nettersheim-Bouderath, den _____

Vermieter

Mieter

Beanstandungen bei Übergabe: